
EINLADUNG

zur

76. ORDENTLICHEN GENERALVERSAMMLUNG

Donnerstag, den 27. August 2026

17:30 Uhr

Volkshaus Kleinmünchen, Dauphinenstraße 19, 4030 Linz

ABLAUF

17:30 Uhr Eröffnung der Generalversammlung, Feststellung der Beschlussfähigkeit.

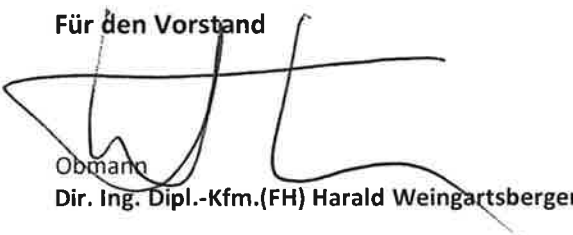
18:00 Uhr Fortsetzung der Generalversammlung gemäß § 32. Abs. 5 der Satzung, sofern um 17:30 Uhr die Beschlussfähigkeit nicht gegeben war, mit nachstehender

TAGESORDNUNG

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Bestellung von Schriftführer:in und Stimmzähler:in
3. Wahl der Protokollbeglaubiger:innen
4. Verlesung des und Beschlussfassung über den Revisionsbericht 2024
5. Bericht und Anträge des Aufsichtsrats
6. Beschlussfassung über den bestätigten Jahresabschluss 2024
7. Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats
8. Bericht des Vorstands über das Geschäftsjahr 2026
9. Wahl Aufsichtsrat (*Details siehe Website*)
10. Satzungsänderung (*Details siehe Website*)
11. Allfälliges

Wir laden Sie herzlich ein, an der Generalversammlung Ihrer Genossenschaft teilzunehmen. Verhinderte Mitglieder können ein anderes Mitglied zu ihrer Vertretung bevollmächtigen. Ein(e) Bevollmächtigte(r) kann nicht mehr als fünf Mitglieder vertreten (§ 27 der Satzung).

Für den Vorstand



Obmann
Dir. Ing. Dipl.-Kfm.(FH) Harald Weingartsberger



Obmann-Stellvertreter
Dir. Mag. Martin Steiner

Linz, am 6. Juli 2026

SATZUNGSÄNDERUNG

Die bei der 75. Generalversammlung mehrheitlich, gesamthaft beschlossene Satzungsänderung wurde vom Firmenbuchgericht wegen Unstimmigkeiten in zwei Paragraphen abgewiesen. Deshalb ist ein neuerlicher Beschluss mit den geänderten Paragraphen erforderlich. Die Beschlussfassung wird je Paragraf vorgenommen. Es ergeben sich folgende Anpassungen:

IV. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 112

(4)§ 14

~~Mit Mitgliedern.~~ Mit Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats ~~die Angehörige des Baugewerbes im Sinne des §9 WGG sind,~~ dürfen Rechtsgeschäfte, welche die verzinsliche Anlage von Vermögen, die Vermietung, Verpachtung oder sonstige Nutzung unbeweglichen Vermögens betreffen, oder welche nach § 7 WGG zulässig sind, nur im Rahmen und unter Beachtung des § 9a WGG abgeschlossen werden. Rechtsgeschäfte, die nach § 9a Abs. 1 WGG rechtsunwirksam sind, dürfen nicht abgeschlossen werden.

Soweit solche Rechtsgeschäfte nach § 9a WGG zulässig sind, dürfen sie – bei sonstiger Rechtsunwirksamkeit – nur abgeschlossen werden, wenn der Aufsichtsrat dem Vertragsabschluss bei einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder einstimmig zugestimmt hat.

V. Geschäftsanteil, Geschäftsguthaben und Haftung

§ 136

(1)

Der Geschäftsanteil wird auf € 22,- festgesetzt mit Beschluss der Generalversammlung festgesetzt, er ist bei Eintritt voll einzuzahlen.

Detailinformationen zur Satzung und den geplanten Anpassungen finden Sie wie nachfolgend angeführt. Die Änderungen zum Vorjahresbeschluss sind gelb markiert. Für allfällige Rückfragen können Sie uns gerne auch vorab kontaktieren:

Aktuelle Satzung:

<https://eigenheim-linz.at/wp-content/uploads/2026/06/satzung-2024.pdf>



Zu beschließende Satzung mit Darstellung der Anpassungen:

<https://eigenheim-linz.at/wp-content/uploads/2026/06/satzung-08-2026-anpassungen.pdf>



Zu beschließende Satzung in der Endfassung:

<https://eigenheim-linz.at/wp-content/uploads/2026/06/satzung-08-2026-endfassung.pdf>



NEUBAUTÄTIGKEIT DER GENOSSENSCHAFT

(MW = Mietwohnungen, EW = Eigentumswohnungen, MKW = Mietwohnungen mit Kaufoption, RH = Reihenhaus)

Derzeit in Bau:

- 26 MW in **St. Georgen/Gusen**
- 29 MKW in **Bad Zell**
- 15 MW und 3 Krabbelstubengruppen in **Saxen**
- 38 MW in **Unterweikersdorf**

Derzeit in Planung:

- 25 MW, 11 MKW und 14 ETW in **Bad Leonfelden**
- 20 MW + Büro/Geschäft in **Linz, Johann Willhelm Klein Straße**
- 18 MW in **Attnang Puchheim**

WICHTIGE HINWEISE ZUR GENERALVERSAMMLUNG

Für die Beschlussfähigkeit der Generalversammlung ist die Anwesenheit von mindestens einem Zehntel der Mitglieder erforderlich (§32 Abs. 1 der Satzung).

Für den Fall der Beschlussunfähigkeit wird nach Abwarten einer halben Stunde ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder die Generalversammlung gemäß §32 Abs. 5 der Satzung beschlussfähig.

Nur über Gegenstände der Tagesordnung werden Beschlüsse gefasst (§29 Abs. 4 der Satzung). In die Tagesordnung können nachträglich Anträge dann aufgenommen werden, wenn sie gemäß §29 Abs. 3 der Satzung eingebracht werden.

Das Protokoll der letzten Generalversammlung kann nach entsprechender Terminvereinbarung während der Geschäftszeiten in den Räumlichkeiten der Eigenheim Linz eingesehen werden.